

betreffend Wertzuwachsabgabe, keine Folge gegeben wurde, beim Verwaltungsgerichtshof unter dem Gesichtspunkt der Gesetzeswidrigkeit und der Mangelhaftigkeit des Verfahrens, beim Verfassungsgerichtshof unter dem Gesichtspunkt der Verfassungswidrigkeit (Verletzung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf Gleichheit vor dem Gesetz und auf Unverletzlichkeit des Eigentums, ferner Vorliegen einer nach dem Finanz-Verfassungsgesetze unzulässigen Doppelbesteuerung) ansieht. Jeder der beiden Gerichtshöfe ist daher innerhalb des Rahmens seiner Zuständigkeit zur Entscheidung der ihm vorliegenden Beschwerde berufen, ohne daß ein Kompetenzkonflikt gegeben wäre.

1396.

Beschwerde wegen Verletzung der Rechte der Gleichheit vor dem Gesetz, der Unverletzlichkeit des Eigentumsrechtes und wegen nach dem Finanz-Verfassungsgesetz unzulässiger Doppelbesteuerung durch Vorschreibung der Wiener Wertzuwachsabgabe. — Erfüllung der formalen Voraussetzung (§ 15, Absatz 1, Verf. G. G. 1930) der Bezugnahme auf den Artikel des Bundes-Verfassungsgesetzes, auf Grund dessen der Verfassungsgerichtshof angerufen wird, auch durch das Vorbringen, daß verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte verletzt worden seien. — Begriff und Inhalt des Rechtes der Gleichheit vor dem Gesetz. — Begriff der „gleichartigen Abgaben“ nach § 3, lit. c, Fin.-Verf. G.

E. v. 17. Juni 1931, Z. B 3/31.

Die Beschwerde wurde abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

I. Was zunächst den von der Abgabenberufungskommission gerügten formellen Mangel der Beschwerde anbelangt, so ist es richtig, daß die Beschwerde keine Bezugnahme auf den Artikel des Bundes-Verfassungsgesetzes enthält, auf Grund dessen der Verfassungsgerichtshof angerufen wurde, wie dies § 15, Absatz 2, Verf. G. G. 1930 vorschreibt. Da der Beschwerdeführer aber in seiner Beschwerde die Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch den Bescheid einer Verwaltungsbehörde geltend macht, konnte immerhin in eine meritorische Erledigung seiner Beschwerde eingegangen werden.

II. Der Beschwerdeführer behauptet, durch die ihm auf Grund des Wertzuwachsabgabengesetzes, L. G. Bl. für Wien Nr. 48 aus 1928, anlässlich der Übertragung seines Anteils an einer Liegenschaft im Grundbuch Ober-

Döbling vorgeschriebene Wertzuwachsabgabe, welche Vorschreibung mit dem angefochtenen Bescheide der Abgabenberufungskommission bestätigt wurde, in den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Gleichheit vor dem Gesetz nach Artikel 7, Absatz 1, B.-V. G. und Artikel 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, und auf Unverletzlichkeit des Eigentums nach Artikel 5 des angeführten Staatsgrundgesetzes verletzt worden zu sein.

1. Die von dem Beschwerdeführer aufgestellte Behauptung, er sei durch die Vorschreibung einer Wertzuwachsabgabe nach dem Wertzuwachsabgabengesetz in dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz verletzt worden, kann nur mit einer völligen Verkennung dieses Grundsatzes erklärt werden. Wie der Verfassungsgerichtshof bereits mehrmals erkannt hat (siehe u. a. sein Erk. Slg. 1123), verbietet der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz nur, solche Unterschiede zu machen, die sich aus der Zugehörigkeit eines Staatsbürgers zu einer bestimmten Gruppe des Volkes ergeben. Es muß sich also immer um Unterschiede handeln, die in der Person von Bundesbürgern gelegen sind. Solche subjektive Momente und Gesichtspunkte sollen in der Gesetzgebung nicht berücksichtigt werden. Dagegen bezieht sich das Verbot der ungleichmäßigen Behandlung der Staatsbürger durch die Gesetzgebung nicht auf jene objektiven Momente, die in einer für alle Staatsbürger ohne Rücksicht auf ihre persönlichen Standesverhältnisse gleichmäßig wirkenden Weise als Maß für eine Differenzierung genommen werden. Soweit aber die Vollziehung in Betracht kommt, kann die in der Verfassung festgelegte Gleichheit vor dem Gesetz nur so ausgelegt werden, daß bestehende Gesetze auf alle Bundesbürger gleich angewendet werden. Das ist aber bei der Wertzuwachsabgabe der Fall. Denn, abgesehen von gewissen gesetzlichen Befreiungen, unterliegt jede entgeltliche Liegenschaftsübertragung innerhalb des Landes Wien grundsätzlich der Wertzuwachsabgabe. Daß entgeltliche Übertragungen beweglicher Sachen nicht der Wertzuwachsabgabe unterliegen, verletzt in keiner Weise den Gleichheitsgrundsatz; denn bei der verschiedenen Behandlung beweglicher und unbeweglicher Sachen sind eben nicht subjektive, in der Person der Bundesbürger gelegene Unterschiede, sondern objektive Merkmale maßgebend.

2. Zur behaupteten Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Eigentumsrechtes: Nach der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (siehe sein Erkenntnis Slg. 334 u. a.) kann die Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Eigentumsrechtes nur durch einen gesetzerloßen oder durch einen auf einem verfassungswidrigen Gesetz beruhenden Eingriff in das Eigentum erfolgen. Die Entscheidung des vorliegenden Streitfalles hängt daher davon ab, ob eine Verfassungswidrigkeit des Wertzuwachs-

abgabegesetzes, L. G. Bl. für Wien Nr. 48 aus 1928, als gegeben erachtet werden kann, wobei wohl nur die Übernahme des Umrechnungsschlüssels des Schillingrechnungsgesetzes (B. G. Bl. Nr. 461 aus 1924) in den § 5, Absatz 2, des Wertzuwachsabgabegesetzes in Frage käme: „In österreichischen Kronen ausgedrückte Erwerbspreise (=werte) und Berechnungen gemäß § 8, Absatz 1, Punkt 1, sind gemäß § 2 des Schillingrechnungsgesetzes (10.000 Kronen gleich 1 Schilling) in Schilling umzurechnen.“ Denn diese Bestimmung habe, wie der Beschwerdeführer behauptet, zur Folge, daß in den Fällen, wo der Erwerbswert einer Liegenschaft tatsächlich bedeutend höher war als dem Verhältnis 1 : 10.000 entspricht, nicht mehr ein Wertzuwachs besteuert wird, sondern nahezu der volle Veräußerungswert. In diesen Fällen stelle sich die als Wertzuwachsabgabe einzuhebende Landesabgabe nicht als eine Besteuerung des Wertzuwachses, sondern als eine der Immobiliargebühr des Bundes gleichartige Besteuerung des Veräußerungswertes dar, was nach § 3, lit. c, des Finanz-Verfassungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 61 vom Jahr 1931, beziehungsweise § 2, Absatz 1, Punkt 4, und § 5, Absatz 1, des Abgabenteilungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 62 vom Jahre 1931, nur auf Grund bundesgesetzlicher Ermächtigung zulässig wäre, die hier aber mangelt.

Der Verfassungsgerichtshof fand nun keinen Anlaß, das Verfahren zur amtswegigen Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit dieser landesgesetzlichen Bestimmung einzuleiten, wobei er sich auf seine in wesentlich gleichen Streitfällen ergangenen Erkenntnisse Slg. 1210 und 1274 sowie vom 5. Mai 1930, B 54/29, Slg. 1322, beruft, in denen eingehend dargelegt wurde, daß und warum keine Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der Wertzuwachsabgabe bestehen, weil die Immobiliargebühr und die Wertzuwachsabgabe keine „gleichartigen Abgaben“ im Sinn des § 3, lit. c, des Finanz-Verfassungsgesetzes sind.

Diese Ansicht wird auch vom Gesetzgeber selbst geteilt, wie aus dem Bundesgesetz vom 27. März 1931, B. G. Bl. Nr. 105, hervorgeht. Mit diesem Gesetz wurde die Gemeinde Wien gemäß § 3, lit. c, des Finanz-Verfassungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 61 vom Jahr 1931, ermächtigt, in den Jahren 1931 bis einschließlich 1935 die Abgabe anlässlich der Verabfolgung von Nahrungs- und Genußmitteln und die Anzeigenabgabe als gleichartige Abgaben neben der Warenumsatzsteuer einzuheben. In der Begründung der Vorlage der Bundesregierung heißt es nun, daß die teilweise Aufhebung der in Geltung gestandenen, die Abgabepflicht regelnden Bestimmungen des Wiener Nahrungs- oder Genußmittelabgabegesetzes durch den Verfassungsgerichtshof wegen Gleichartigkeit der dort geregelten Abgabe mit der Warenumsatzsteuer „auf seiten der Wiener Gemeindeverwaltung Befürchtungen wegen des Bestandes auch anderer Wiener Abgaben und der der Gemeinde im Falle

der Aufhebung weiterer Abgabenbestimmungen drohenden Einnahmenausfälle ausgelöst hat. Die Bundesregierung hat sich deshalb bei den Verhandlungen über die Verabschiedung des Finanzausgleichsgesetzes 1931 verpflichtet, für den Fall einer im Einvernehmen mit ihr stattfindenden Neuregelung der Wiener Nahrungs- und Genußmittelabgabe und Anzeigeabgabe, die inzwischen erfolgt ist, eine Regierungsvorlage im Nationalrat einzubringen, durch welche die bundesgesetzliche Ermächtigung zur Einhebung dieser Abgaben als gleichartiger Abgaben neben der Warenumsatzsteuer erteilt wird. Eine solche bundesgesetzliche Ermächtigung erscheint bei diesen beiden Abgaben nach Ansicht der Bundesregierung Voraussetzung der Verfassungsmäßigkeit ihrer Erhebung, da sich bei beiden Abgaben der Besteuerungsgegenstand und die Bemessungsgrundlage mit denen der Warenumsatzsteuer decken. Bezüglich der übrigen Wiener Abgaben erscheint die Erteilung einer solchen bundesgesetzlichen Ermächtigung entbehrlich, weil nach Ansicht der Bundesregierung eine Gleichartigkeit dieser Abgaben mit Bundesabgaben, die gemeinschaftliche Abgaben oder Zuschlagsabgaben sind, nicht vorliegt.“ Wenn die eben angeführte Begründung auch nur die Ansicht der Bundesregierung wiedergibt, so ist aus dem Umstand, daß die bundesgesetzliche Ermächtigung sich auf die Einhebung der im Bundesgesetz vom 27. März 1931, B. G. Bl. Nr. 105, erwähnten zwei Abgaben beschränkte, doch mit Sicherheit zu schließen, daß auch der Gesetzgeber sich der Ansicht der Bundesregierung angeschlossen hat, wonach eine Gleichartigkeit der übrigen Wiener Abgaben, also auch der Wertzuwachsabgabe, mit Bundesabgaben, die gemeinschaftliche Abgaben oder Zuschlagsabgaben sind, nicht vorhanden ist.

Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß durch die angefochtene landesgesetzliche Bestimmung, worauf übrigens schon im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. 1210 aufmerksam gemacht wurde, in Einzelfällen „anstatt eines wirtschaftlich gerechtfertigten Wertzuwachses nur ein Scheingewinn, in Wirklichkeit ein Wertverlust besteuert wird“. Denn der Verfassungsgerichtshof ist nur zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen, aber nicht dazu berufen, ein verfassungsmäßig erlassenes Gesetz auf seinen Inhalt und seine Zweckmäßigkeit nachzuprüfen.

1397.

Antrag des Strafbezirksgerichtes I in Wien auf Aufhebung der mit Kundmachung des Akademischen Senates der Universität Wien vom 6. April 1930 verlautbarten „Studentenordnung der Universität Wien“. — Begriff und Wesensmerkmale der „Verordnung“; „Anstaltsordnung“ und